

Statuten

Verein «Roundnet Club Basel»



Genehmigt durch die Gründungsversammlung

am 16.07.2020

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Roundnet Club Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birsfelden, Kanton Basel-Land. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

- ¹ Der Verein «Roundnet Club Basel» bietet seinen Mitglieder*innen ein zeitgemässes Angebot im Breiten- und Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivität.
- ² Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. «Roundnet Club Basel» ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- ³ Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und klar kommuniziert.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitgliedschaft

- ¹ Aktivmitglieder*innen sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden. Der Eintritt als Aktivmitglied in den Verein steht allen sportinteressierten Personen offen, die bereit sind, regelmässig die Trainings zu besuchen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern auf Antrag der Coaches, welche die Aufnahmegehesuche persönlich prüfen.
- ² Der Beitritt als Aktivmitglied verpflichtet
 - Zum regelmässigen Trainingsbesuch,
 - Zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der von der Generalversammlung festgelegt wird,
 - Zur Übernahme der Kosten für das persönliche Sportmaterial sowie der Spesen bei auswärtigen Turnieren.

Art. 4 Juniormitgliedschaft

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. Die Generalversammlung kann für die Juniormitgliedschaft einen anderen jährlichen Mitgliederbeitrag festlegen. Ansonsten gelten für die Juniormitgliedschaft dieselben Rechte und Pflichten, wie für die Aktivmitgliedschaft. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Juniormitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den «Roundnet Club Basel» geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einer absoluten 2/3 Mehrheit gewählt.

Art. 6 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben ein Stimm- und Wahlrecht, wenn der Jahresgönnerbeitrag mindestens dem eines Aktivmitglieds entspricht.

Art. 7 Eintritt

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.
- ² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- ³ Mitglieder*innen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Verein Schaden zufügen, gegen die Ziele des Vereins verstossen, den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder ähnliches, können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Rekurs an die Generalversammlung ist nicht möglich.

3. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums (bei einem Co-Präsidium von einer Person aus dem Co-Präsidium) und dem Vorstand nach aussen vertreten. Die Zuständigkeiten werden jeweils jährlich protokollarisch festgehalten.

Art. 11 Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des «Roundnet Club Basel». Sie wird mindestens einmal jährlich möglichst im letzten Quartal des Jahres durchgeführt. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder*innen werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind sieben Tage vorher an das Präsidium einzureichen. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.
- ² Die Generalversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden über:
 - Wahl des Stimmzähler und des Protokollführers
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 - Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Andere angekündigte Traktanden
- ³ Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter 2/3 Mehrheit der Anwesenden über:
 - Die Änderung der Statuten
 - Die Auflösung des Vereins
 - Die Ehrenmitgliedschaft
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁵ Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder*innen ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- ⁶ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste dem Präsidium einreicht.
- ⁷ Versammlung wird von einem/einer Co-Präsident*in, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- ⁸ Der/die Versammlungsleiter*in stimmt und wählt mit.
- ⁹ Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Aktivmitglieder*innen obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann eine Busse nach sich ziehen. Die Höhe dieser Busse wird durch den Vorstand festgesetzt und in der Einladung bekanntgegeben.
- ¹⁰ Über den Ablauf der Generalversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

Art. 12 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den «Roundnet Club Basel» nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- ² Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selber, das Co-Präsidium kann jedoch nur durch persönlichen Rücktritt ersetzt werden.
- ⁴ Die Vorstandsmitglieder erfüllen folgende Funktionen:
 - das Co-Präsidium
 - die Finanzen
 - die Administration
 - Event/PR/Marketing
- ⁵ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat lediglich Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- ⁶ Der Vorstand tagt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht der Stichentscheid dem Präsidium zu. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg (Post, Mail, Internet) Beschlüsse fassen.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt.

4. Finanzen und Haftung

Art. 14 Finanzen

- ¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- ² Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Subventionen
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 15 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.
- ² Jedes Mitglied hat jährlich seinen von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag nach Aufforderung innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ³ Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- ⁴ Neue Mitglieder*innen haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder*innen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art. 17 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder*innen entstehen. Die Mitglieder*innen haben sich entsprechend selber zu versichern.

5. Auflösung, Schlussbestimmungen

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt: Co-Präsidenten*innen gemeinsam oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 19 Auflösung

- ¹ Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- ² Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Ein allfälliger Überschuss kann nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern wird einer anderen oder anderen steuerbefreiten Organisation(en) gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Art. 20 Schlussbestimmungen

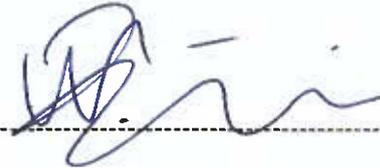
- ¹ Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB.
- ² Die vorliegenden Statuten wurden am 16. Juli 2020 von der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Basel, 16.07.2020



Chiara Olivia Németh

Co-Präsidentin



Noémie Jennifer Bürgin

Co-Präsidentin